

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 20 vom 17.12.2021

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin

- 2./ Bekanntmachung des Zweckverbands „Erholungsgebiet Ittertal“**
hier: Bekanntmachung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Zweckverbands „Erholungsgebiet Ittertal“ für das Haushaltsjahr 2019

- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße-Ost“
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung des Nachfolgers

- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 02.11.2021

- 6./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016

- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016

- 8./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015



9./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan und über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

10./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in Haan vom 18.12.1991



1./

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Haan und die Entlastung der Bürgermeisterin

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß §§ 96, 102 GO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest.
2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW der Bürgermeisterin die Entlastung aus.
3. Der im Haushaltsjahr 2020 entstandene Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 1.563.848,61 Euro wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

7 UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan und die Mitglieder des Rates der Stadt Haan

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Haan den Jahresabschluss 2020 der Stadt Haan nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Abs. 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan zum 31.12.2020. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der disziplinarische Dienstherr ist der Landrat des Kreises Mettmann.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Haan sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahres-

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

abschlusses, der den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Haan zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

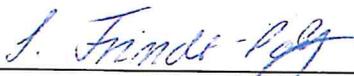
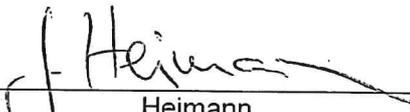
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Haan im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (z.B. Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Haan ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Haan.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 02.07.2021

 Frindt-Pöldauf Leitung des Prüfungsamtes	 Heimann Prüferin / Leitung Prüfteam
--	--

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2020 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2020 in der überarbeiteten Fassung vom 02.07.2021 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.07.2021.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO.NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 22.09.2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2020, in der Fassung vom 02.07.2021, und den Lagebericht.

Haan, 22.09.2021



Barbara Kamm

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
	in €	
AKTIVA		
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00	1.875.688,86
1. Anlagevermögen	200.716.643,98	225.760.332,39
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	485.983,15	455.332,40
1.2 Sachanlagen	192.222.830,00	216.455.132,43
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.893.557,94	15.933.562,80
1.2.1.1 Grünflächen	8.446.906,93	8.458.251,59
1.2.1.2 Ackerland	1.683.653,76	1.712.313,96
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.372.964,81	1.372.964,81
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.390.032,44	4.390.032,44
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.422.279,99	102.199.335,42
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtung	3.512.086,61	7.668.111,42
1.2.2.2 Schulen	39.930.179,27	73.081.305,54
1.2.2.3 Wohnbauten	4.309.644,42	4.170.851,65
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.670.369,69	17.279.066,81
1.2.3 Infrastrukturvermögen	79.056.381,28	77.411.504,91
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	28.345.280,82	28.204.902,30
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.248.337,08	2.208.451,74
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.539.705,49	15.140.504,27
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.421.817,60	30.484.996,54
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.501.240,29	1.372.650,06
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23,00	23,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.424.343,45	4.081.409,21
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.815.014,34	6.343.087,10
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.611.230,00	10.486.209,99
1.3 Finanzanlagen	8.007.830,83	8.849.867,56
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.808.410,79	7.808.410,79
1.3.2 Beteiligungen	103.255,58	103.255,58
1.3.3 Sondervermögen	56.204,46	56.204,46
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	841.286,73
1.3.5 Ausleihungen	39.960,00	40.710,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	39.960,00	40.710,00
2. Umlaufvermögen	31.097.683,86	20.155.285,03
2.1 Vorräte	5.646.139,73	4.264.741,83
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	5.646.139,73	4.264.741,83
2.1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.1.2 Baugrundstücke Umlaufvermögen	5.646.139,73	4.264.741,83
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.722.325,52	5.826.574,59
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.172.352,09	4.736.889,82
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	386.279,22	800.691,10
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	163.694,21	288.993,67
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	144.440,37	0,00
2.4 Liquide Mittel	19.584.778,24	10.063.968,61
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.883.231,26	3.813.516,21
BILANZSUMME AKTIVA	235.697.559,10	251.604.822,49

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
	in €	
PASSIVA		
1. Eigenkapital	81.695.001,66	82.303.337,47
1.1 Allgemeine Rücklage	67.933.518,66	70.603.750,86
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	5.554.104,79	10.135.738,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.207.378,21	1.563.848,61
2. Sonderposten	51.865.597,51	51.766.496,14
2.1 für Zuwendungen	25.371.416,90	25.868.430,33
2.2 für Beiträge	23.251.351,04	22.214.301,81
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.050.022,55	1.529.482,37
2.4 Sonstige Sonderposten	2.192.807,02	2.154.281,63
3. Rückstellungen	44.894.885,29	48.820.695,67
3.1 Pensionsrückstellungen	41.029.219,00	43.416.583,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	991.161,12	990.947,28
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.874.505,17	4.413.165,39
4. Verbindlichkeiten	54.634.497,86	66.092.306,32
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.008.051,80	40.868.280,24
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	34.008.051,80	40.868.280,24
4.3 Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung	881.174,00	1.149.502,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	12.133.561,56	15.069.106,13
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497.238,09	1.848.901,37
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	423.555,09	954.065,46
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.477.710,05	2.785.262,54
4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.213.207,27	3.417.188,58
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.607.576,78	2.621.986,89
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>235.697.559,10</u>	<u>251.604.822,49</u>

Haan, 02.07.2021

Bestätigt:



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Aufgestellt:



Doris Abel
Kämmerin

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen ins 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	62.323.207,47	62.828.910,00	0,00	58.010.543,51	-4.818.366,49	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.337.354,92	15.720.214,00	0,00	20.108.992,05	4.388.778,05	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	1.034.674,59	736.272,00	0,00	877.989,88	141.717,88	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.091.856,00	14.787.014,00	0,00	14.386.445,90	-400.568,10	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	310.847,89	235.470,00	0,00	149.665,13	-85.804,87	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.359.338,30	2.542.902,00	0,00	3.016.008,09	473.106,09	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.233.819,33	3.163.202,00	0,00	3.459.428,93	296.226,93	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	86.540,87	270.000,00	0,00	126.237,73	-143.762,27	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	103.777.639,37	100.283.984,00	0,00	100.135.311,22	-148.672,78	0,00
11 - Personalaufwendungen	21.911.424,14	22.780.658,00	0,00	23.968.707,89	1.188.049,89	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.159.559,54	2.093.149,00	0,00	2.821.937,83	728.788,83	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.096.214,25	18.363.903,32	1.599.202,32	15.083.070,49	-3.280.832,83	1.383.978,56
14 - Bilanzielle Abschreibungen	5.405.363,50	5.337.557,00	0,00	5.865.890,52	528.333,52	0,00
15 - Transferaufwendungen	47.409.418,32	48.823.785,22	32.041,22	46.983.837,77	-1.839.947,45	4.022,15
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.719.022,97	3.432.313,16	54.887,16	5.065.445,25	1.633.132,09	196.143,60
17 = Ordentliche Aufwendungen	94.701.002,72	100.831.365,70	1.686.130,70	99.788.889,75	-1.042.475,95	1.584.144,31
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	9.076.636,65	-547.381,70	-1.686.130,70	346.421,47	893.803,17	-1.584.144,31
19 + Finanzerträge	639.927,14	229.000,00	0,00	320.993,39	91.993,39	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.509.185,58	1.059.600,00	0,00	979.255,11	-80.344,89	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-869.258,44	-830.600,00	0,00	-658.261,72	172.338,28	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	8.207.378,21	-1.377.981,70	-1.686.130,70	-311.840,25	1.066.141,45	-1.584.144,31
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	1.875.688,86	1.875.688,86	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	1.875.688,86	1.875.688,86	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	8.207.378,21	-1.377.981,70	-1.686.130,70	1.563.848,61	2.941.830,31	-1.584.144,31
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	8.207.378,21	-1.377.981,70	-1.686.130,70	1.563.848,61	2.941.830,31	-1.584.144,31
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-210.842,09	-36.000,00	0,00	-2.095.409,43	-2.059.409,43	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-42.317,96	0,00	0,00	-3.050.922,23	-3.050.922,23	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 = Verrechnungssaldo (=Zeilen 29 bis 32)	-168.524,13	-36.000,00	0,00	955.512,80	991.512,80	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen ins 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	62.143.681,65	62.828.910,00	0,00	58.931.307,02	-3.897.602,98	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.068.204,28	13.408.832,00	0,00	17.292.956,36	3.884.124,36	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	673.459,86	431.854,00	0,00	502.926,91	71.072,91	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.170.668,90	13.830.200,00	0,00	12.186.058,11	-1.644.141,89	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	310.130,81	235.470,00	0,00	154.141,87	-81.328,13	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.845.072,86	2.542.902,00	0,00	2.058.361,48	-484.540,52	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	2.196.545,53	2.068.882,00	0,00	2.117.878,21	48.996,21	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	639.927,14	229.000,00	0,00	320.997,56	91.997,56	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.047.691,03	95.576.050,00	0,00	93.564.627,52	-2.011.422,48	0,00
10 - Personalauszahlungen	18.421.233,64	21.462.643,73	203.315,73	20.152.114,18	-1.310.529,55	236.096,54
11 - Versorgungsauszahlungen	2.016.032,95	2.078.022,59	15.522,59	2.586.621,32	508.598,73	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.021.007,48	19.489.371,04	2.483.032,04	14.567.339,70	-4.922.031,34	1.979.116,06
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.523.539,34	1.185.233,79	125.633,79	975.419,70	-209.814,09	129.469,20
14 - Transferauszahlungen	47.073.196,53	49.247.253,57	455.509,57	45.660.073,65	-3.587.179,92	954.502,77
15 - Sonstige Auszahlungen	2.903.689,09	3.138.457,05	133.214,05	2.263.477,26	-874.979,79	243.138,85
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.958.699,03	96.600.981,77	3.416.227,77	86.205.045,81	-10.395.935,96	3.542.323,42
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	9.088.992,00	-1.024.931,77	-3.416.227,77	7.359.581,71	8.384.513,48	-3.542.323,42
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.017.133,26	5.221.346,00	0,00	3.548.127,34	-1.673.218,66	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	320.122,09	346.430,00	0,00	363.279,70	16.849,70	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	70.515,63	500.000,00	0,00	18.147,81	-481.852,19	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	360.401,40	368.000,00	0,00	1.906.241,92	1.538.241,92	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.768.172,38	6.435.776,00	0,00	5.835.796,77	-599.979,23	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	252.341,92	1.132.203,47	520.926,47	205.283,68	-926.919,79	6.496,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.027.494,88	47.284.996,08	14.161.112,08	24.561.527,13	-22.723.468,95	22.275.279,36
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.660.466,21	8.260.369,76	2.129.537,76	4.337.424,82	-3.922.944,94	3.507.346,21
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	129.950,93	3.900.000,00	0,00	36.720,71	-3.863.279,29	2.400.000,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	19.369,18	121.000,00	0,00	141.327,93	20.327,93	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.089.623,12	60.698.569,31	16.811.576,31	29.283.034,27	-31.415.535,04	28.189.121,57
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.321.450,74	-54.262.793,31	-16.811.576,31	-23.447.237,50	30.815.555,81	-28.189.121,57
32 = Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	767.541,26	-55.287.725,08	-20.227.804,08	-16.087.655,79	39.200.069,29	-31.731.444,99
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.399.200,00	32.400.000,00	0,00	10.100.000,00	-22.300.000,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	304.418,00	304.418,00	0,00	9.304.418,00	9.000.000,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.092.159,94	2.612.700,00	0,00	3.818.855,08	1.206.155,08	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	9.000.000,00	9.000.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.611.458,06	30.091.718,00	0,00	6.585.562,92	-23.506.155,08	0,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	davon Ermächtigungs- übertragungen aus 2019	Ist- Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungs- übertragungen ins 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
38 = <u>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</u>	<u>5.378.999,32</u>	<u>-25.196.007,08</u>	<u>-20.227.804,08</u>	<u>-9.502.092,87</u>	<u>15.693.914,21</u>	<u>-31.731.444,99</u>
39 + Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	13.967.651,47	0,00	0,00	19.346.650,79	19.346.650,79	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 = Eigene liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	19.346.650,79	-25.196.007,08	-20.227.804,08	9.844.557,92	35.040.565,00	-31.731.444,99
42 + Fremde liquide Mittel	238.127,45	0,00	0,00	219.410,69	219.410,69	0,00
43 = Liquide Mittel(= Zeilen 41, 42)	19.584.778,24	-25.196.007,08	-20.227.804,08	10.063.968,61	35.259.975,69	-31.731.444,99

2. Bekanntmachung

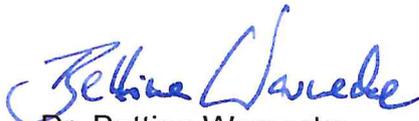
Der vom Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 festgestellte Jahresabschluss 2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Mettmann hat mit Verfügung vom 18.11.2021 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2020 der Stadt Haan Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2020 wird im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Haan, Kaiserstr. 85, 42781 Haan zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, welche zu Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 02.07.2021 geführt hat.

Haan, den 26.11.2021


Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

2./

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt am 15.12.2021 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 02.12.2021



Bürgermeisterin

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

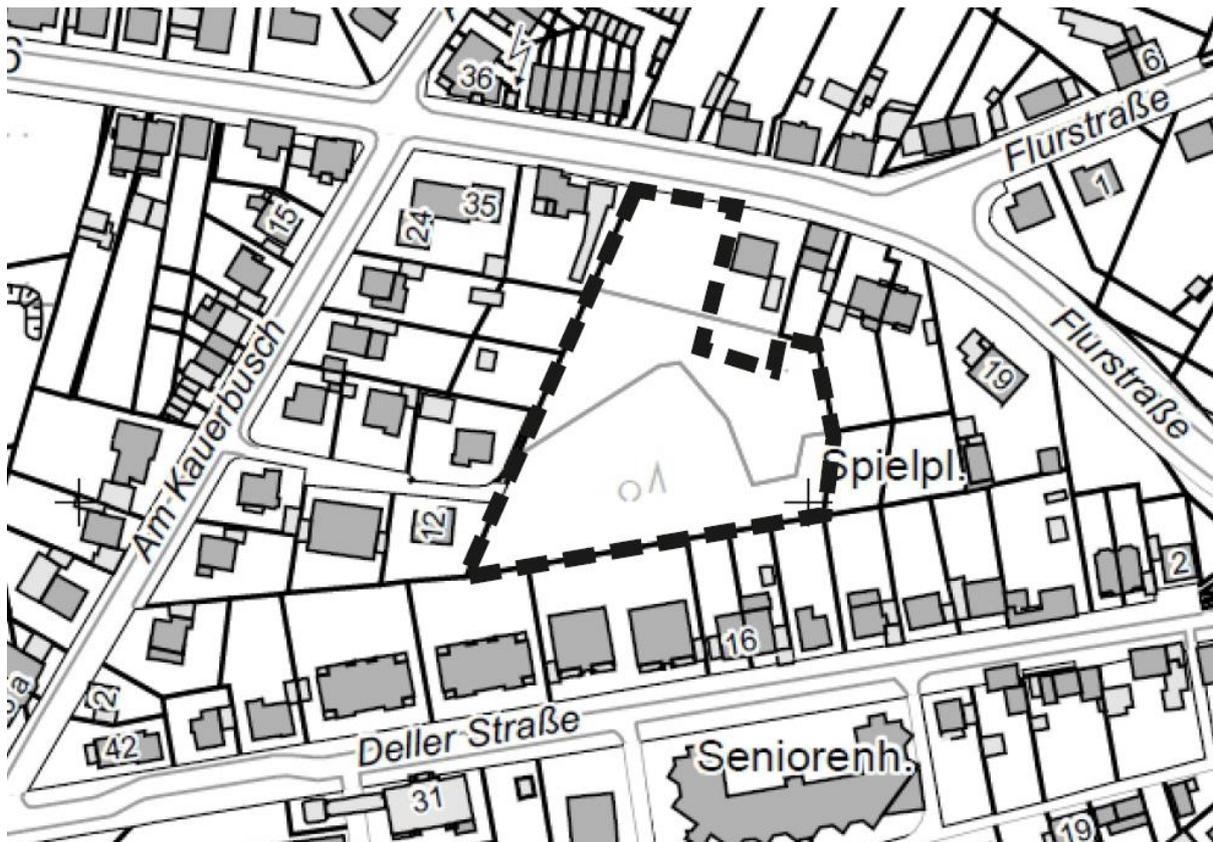
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße-Ost“

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße-Ost“ mit Stand vom 14.09.2021 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 14.09.2021 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-West und erstreckt sich westlich und südlich der Bebauung Flurstraße 23. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Lage des Plangebiets zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Planungsziel:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße“ ist die Realisierung von drei Wohngebäuden mit ca. 20-21 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau. 30 Prozent der Wohnfläche ist gemäß dem Baulandbeschluss der Stadt Haan als öffentlich geförderter Wohnraum umzusetzen.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Er kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem link

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199 ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit den vom Rat der Stadt Haan am 02.11.2021 beschlossenen Dokumenten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199 übereinstimmen.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3)

Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199, Ort und Zeit der Bereithaltung des Plans mit der Begründung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße-Ost“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 16.12.2021

(im Original gezeichnet)

Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

4./

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und Feststellung

des Nachfolgers

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird

**Frau Tessa Lukat (WLH),
Diekermühlenstr. 10, 42781 Haan**

ab 13.12.2021 zur Nachfolgerin des mit sofortiger Wirkung am 10.12.2021 aus dem Rat der Stadt Haan ausgeschiedenen Stadtverordneten

**Thomas Höhne (WLH)
Altes Walzwerk 8, 42781 Haan**

festgestellt.

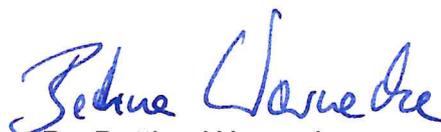
Gegen die Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gem. § 45 Abs. 6 in Verb. mit § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Haan, den 13.12.2021

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin


Dr. Bettina Warnecke

5./

Satzung der Stadt Haan
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 02.11.2021

Aufgrund der §§ 2, 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), 1, 8, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1, 12, 14, 17, 18, 21, 22, 23 Absatz 2, 24, 46 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in seiner Fassung vom 03.12. 2019, §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in ihren jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Stadt Haan

Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Absatz 2 KiBiz)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2
Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren
zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Haan haben. Die Personensorgeberechtigte beantragen schriftlich anhand eines Vordruckes die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erklären insbesondere ihren individuellen Betreuungsbedarf nach § 3 (3) KiBiz. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsformulare erfolgen.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Maßnahme für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches erhalten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben zudem bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 3 (3) KiBiz, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (5) Die Bewilligung kann im Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß §51 Abs.1 KiBiz erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (6) Bei Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden. Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII und § 22 KiBiz bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten (§ 17 KiBiz).
- (3) Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz).

Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 18 Abs. 2 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 Abs.1 KiBiz).

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Kindertagespflege in persönlichen Gesprächen, durch die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
2. Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin /staatlich anerkannter Erzieher verfügen.
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ in der aktualisierten Fassung von 2021 herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

(2) Fachliche Eignung

1. Weitere Voraussetzungen für die erstmalige Pflegeerlaubnis bzw. der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen).
2. Ab dem 01.08.2022 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit in der Kindertagespflege ausüben wollen, über eine Qualifikation gemäß des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) verfügen.
3. Ab dem 01.08.2022 müssen alle sozialpädagogischen Fachkräfte, die erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden vorlegen.
4. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bzw. zusätzlich, einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege, und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Belegung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr bis zu 600 Euro bei mindestens zweijähriger Verfügbarkeit der Kindertagespflegeperson für die Stadt Haan sofern der Bedarf für die Tagespflege gegeben ist.

5. Weitere Voraussetzungen sind zudem:

- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung. Während der ausgeübten Tagespflege Tätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit 50 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden innerhalb von 5 Jahren und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, Auffrischung mit 4 Doppelstunden alle 2 Jahre.
- mindestens ein Hauptschulabschluss,
- fließende Deutschkenntnisse,
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit für alle volljährigen Personen,
- Nachweis über einen 9-stündigen Kurs „Erste-Hilfe bei Kindernotfällen“, der alle 2 Jahre durch einen 9-stündigen Kurs aufzufrischen ist,
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§35,43 IfSG,
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung,
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des BSD (Bezirkssozialdienst),
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen,
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption,
- Nachweis Masernschutz,
- Tagespflegepersonen müssen ab dem Zeitpunkt der Erreichung ihres jeweiligen gesetzlichen Renteneintrittsalters die Gesundheitsbescheinigung jährlich einreichen.

Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und fachbezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von 80 € pro Kalenderjahr erstattet.

(3) Räumliche Voraussetzungen

1. Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.v. vom Oktober 2013 zu beachten. Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem deutschen Jugendinstitut e.V., einzuhalten. Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021, als Arbeitshilfe herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig).

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind Kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe (5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche pro Kind) haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum, ein entsprechender Sanitärbereich, Tageslicht in allen Aufenthalts- und Spielräumen müssen je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen genutzt werden können.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Schlafplatz pro Schlafkind
- Küche/ Teeküche
- Kind gerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthalts- und Schlafräumen
- Garten oder Grünfläche, anderenfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese schriftlich drei Monate vor Ablauf erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt. Der Umfang der Betreuungszeit umfasst regelmäßig 15 – 45 Stunden pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden.

(2) Zusammensetzung

1. Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
 - b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig pro Kind,
 - e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung anteilig pro Kind, sowie eine Krankentagegeldversicherung.
2. Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis entfällt die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die anteilige Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung.
3. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise zeitnah einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
4. Die Kostenerstattung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die Ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Haan haben.
5. Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

1. Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,40 €.
2. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,60 €.
3. Gemäß §24 Abs.3 Nr.9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des §37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilige aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Haan veröffentlicht.
4. Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Jeder Tagespflegeperson steht ab dem 01.08.2020 für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche je eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zur Verfügung (§ 24 Nr.6 KiBiz). Hierfür wird ein Betrag von 3,60€ Förderleistung gezahlt.

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	100% des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

1. Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden ebenso wie das Mahlzeitenentgelt, bei der Berechnung der Geldleistungen nach Abs. Nrn. 3 bis 5 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
2. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Abs. 2.

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

1. Die Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 wird weitergezahlt, wenn
 - a) durch die Tagespflegeperson keine Betreuung über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr erfolgt. Wird über einen Zeitraum von 30 Tagen im Jahr hinaus, z. B. wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson, durch die Tagespflegeperson keine Betreuung durchgeführt, wird für diese Tage keine Geldleistung

nach Abs.2 Nrn. 1 bis 5 gezahlt. Die Urlaubstage der Tagespflegeperson sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.

- b) zusätzlich zu den oben genannten Urlaubs- und Krankheitstagen 10 Krankheitstage mit ärztlichem Attest nachgewiesen werden.
 - c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 6 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
2. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend bis zum Ende des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X und im Rahmen dieser Satzung.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Abs.3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Meldung bzw. Änderung der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
 - Fehl- und Ausfallzeiten, bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Kindes, die voraussichtlich eine Länge von 4 Wochen überschreitet, ist das Jugendamt rechtzeitig zu informieren,
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
 - Wohnortwechsel der Tagespflegeperson,
 - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung,
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (schriftliche Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung „Kooperationsvereinbarung“ zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt).
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.
- (4) Tagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und zum Ende des jeweiligen Betreuungsmonats im Jugendamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn diese nach einer schriftlichen Aufforderung des Jugendamtes mit einer Fristsetzung von

sechs Wochen weiterhin nicht vorliegt, ab dem Zeitpunkt, für den der Nachweis fehlt, eingestellt.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenentgelts an die Tagespflegeperson ist zulässig (KiBiz § 23, Abs. 1, Satz 3). Die Höchstgrenze von 65 bis 70 € monatlich bei Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte, analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den Haaner Kindertageseinrichtungen, nicht überschritten werden und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 11.02.2015 außer Kraft.

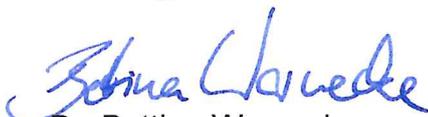
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

6./

**S a t z u n g vom 16.12.2021
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal	18,80 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal	18,80 €
---------------------------------------	---------

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	25,95 €
3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde	25,95 €
3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Viertelstunde	25,95 €
3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16. 12. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

7./

**S a t z u n g vom 16.12.2021
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge	je Stunde in €
Einsatzleitwagen I	11,90
Gerätewagen Gefahrgut	28,10
Gerätewagen Logistik	11,70
Hilfeleistungslöschfahrzeug	45,70
Kleineinsatzfahrzeug	21,70
Kommandowagen	5,20
Atego Katastrophenschutz	34,20
Löschgruppenfahrzeug LF 20	16,90
Mannschaftstransportfahrzeug	8,60
Rüstwagen	39,40
Teleskopmast	50,40
Wechseladerfahrzeug	65,70

Personal	je Stunde in €
mittlerer Dienst BF	54,70
gehobener Dienst BF	75,30
höherer Dienst BF	103,80
Freiwillige Feuerwehr	26,00

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16. 12. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

8./

**Änderungssatzung vom 16.12.2021
zur Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan
vom 18.11.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Neufestsetzung der Gebührensätze**

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „579“ durch die Zahl „448“ und die Zahl „1,82“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „246“ durch die Zahl „605“ und die Zahl „0,91“ durch die Zahl „1,06“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

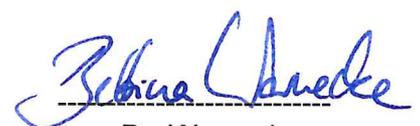
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16. 12. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

9./

S a t z u n g vom 16.12.2021
zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls
der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan,
und über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Verdienstausfallsätze

- (1) In § 2 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls wird der Betrag von 37,40 € durch den Betrag von 51,10 € ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 3 der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls wird der Betrag von 82,40 € durch den Betrag von 103,80 € ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16. 12. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

10./

**Satzung der Stadt Haan vom 16.12.2021 über die 6. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem
Wochenmarkt in Haan vom 18.12.1991**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie der §§ 67 und 71 Gewerbeordnung vom 21.07.1969 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan vom 18.12.1991 beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühr beträgt für jeden Quadratmeter der vom Benutzer benötigten Platzfläche EUR 0,60. Es werden nur volle Quadratmeter zugewiesen und berechnet. Es wird eine Mindestgebühr von 8,00 € erhoben. Bei Bezahlung der Marktgebühr in Bargeld (§ 4 Abs.3) wird eine Zusatzgebühr von 6,00 € für jeden Zahlungsvorfall erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16. 12. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin